Deutlich zu schmal als Fuss- und Radweg

Verwaltungsgericht heisst Beschwerden zum kantonalen Erschliessungsplan Aarburgerstrasse/Bahnhofquai in Olten teilweise gut.

Zumindest einen Teilsieg kann der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) verbuchen. Gegen den vom Regierungsrat gutgeheisse-nen kantonalen Erschliessungsplan Aarburgerstrasse/Bahn-hofquai in Olten hatte die Sektion Solothurn Beschwerde beim Verwaltungsgericht erho-ben. Ebenfalls einen Teilsieg landete die MMMC AG, die sich unter anderem gegen eine im Erschliessungsplan vorgesehe-ne Zu- und Wegfahrbeschränkung via Aarburgerstrasse gewehrt hatte

Schlicht und einfach zu schmal

Der VCS hatte moniert, der Erschliessungsplan verstosse gegen Grundsätze der Verkehrsplanung: Er missachte die Si-cherheitsbedürfnisse des Fussund Veloverkehrs. Der Verband machte diesen Mangel am Um-stand fest, dass der aareseitig verlaufende Zweirichtungsrad weg zwischen Gäubahn- und Holzbrücke gegen die Normen der Dimensionierung von kom-binierten Verkehrswegen für Fahrräder und Fussgänger verstosse. Die im Planwerk vorgesehene Breite von lediglich drei Metern beim Restaurant Lungo-mare, entlang des Gebäudes gar nur noch 2,5 Meter, sei völlig un-zureichend. Nach Einschätzungen des VCS wären mindestens 3,5 Meter notwendig. Zwei private Beschwerdeführer hatten den VCS in der Forderung ge-stützt. Sie verlangten mindestens eine Wegbreite von 4,5 Metern. Der Kanton dagegen hatte argumentiert, es handle sich bei besagter Stelle lediglich um eine rund 17 Meter lange Strecke, die

an sich übersichtlich sei. Das Verwaltungsgericht sah's anders. In ihrem Urteil nannten die Richter den fragli-chen Abschnitt «ein kurzes Teilstück eines Trottoirs, auf welchem nun auch Zweiräder fahren sollen.» Und zur Übersichtlichkeit: «Zudem steht das Gebäude in der Aussenseite



Als Fuss- und Veloweg wegen zu geringer Breite völlig ungeeignet: Die heute schon schmale Stelle beim Restaurant Lungomare

einer Kurve, was die Übersicht-lichkeit erheblich beeinträchtigt.» Nichts da also von Übersichtlichkeit. Und schliesslich erklärte das Gericht: «Die Ausgestaltung des Teilstücks er-weist sich klar als unzweckmässig und nicht genehmigungsfä-hig.» Denn gemäss Gericht kommen durchaus andere Optionen in Frage. «Beim «Hinder-nis Lungomare» handelt es sich um eine zonenwidrige Baute», so das Gericht, deren Erwerb im Gedankenmodell nicht auszu-

«Hoffen wir, dass nichts passiert»

«Wir sind mit dem Urteil zufrieden; aber die Grösse des Warteraumes ist und bleibt knapp.» So kommentiert Anita Wüthrich vom VCS Solothurn das Urteil

auf Anfrage. «Hoffen wir, dass nichts passiert», reicht sie nach. In einer andern Frage nämlich war der VCS mit seiner Forderung abgeblitzt. Er hatte bemängelt, dass für Velofahrende, die von der Unterführungsstrasse Richtung Holzbrücke zirkulie-ren wollen, zu wenig Warteraum vorgesehen sei. Das Verwaltungsgericht argumentierte da-gegen, mangels Alternativen an Querungen von einer zur andern Stadtseite bleibe einzig, «die begrenzten engen Platzverhältnis-se zu optimieren und zu versu-chen, mögliche Konfliktpunkte zu entschärfen.» Genau dies er-fülle der Plan. Er sorge dafür, dass nach rechts abbiegende Busse nicht mehr den Velostrei-fen der linksabbiegenden Velofahrer überqueren müsse. We-sentlich grösser könne der War-

«Wir sind mit dem Urteil zufrieden; aber die Grösse des Warteraums ist und bleibt knapp.»

Anita Wüthrich VCS Solothurn

teraum wegen der Fahrwege nicht gestaltet werden, hatte der Kanton argumentiert.

Die MMMC AG, die Immo-

bilien-Bewirtschafterin aus Luzern, Nachfolgerin von Alpiq In Tec AG, hatte als Beschwerdegrund geltend gemacht, der aufgelegte Plan widerspreche der Eigentumsgarantie, weil dieser die Parzelle von der Erschlie-ssung mit dem Individualverkehr abschneide. Teilweise folg-te das Verwaltungsgericht dieser Interpretation. Die im Erschliessungsplan vorgesehen Strei-chung der Zu- und Wegfahrrechte via Aarburgerstrasse sei nicht einsichtig. Zumal die Kantonsvertreter bestätigt hätten, dass diese zu keinerlei Problemen führen würden. Das Gericht entschied, die gültige Zu- und Weg-fahrtregelung beizubehalten.

Mindestens so lange, bis eine Neuüberbauung anstehe

Kein Recht auf zwei Parkplätze

Eine Schlappe gabs für die Beschwerdeführerin Alpiq AG, die um zwei Parkplätze vor dem fir-meneigenen Haupteingang fürchtete. Zu Recht, wie sich zeigte. «Ein öffentliches Inter-esse an zwei Parkplätzen für Direktoren, Kunden und Lieferan-ten ist an diesem Standort schwer auszumachen», so das

Das Bauvorhaben Aarburgerstrasse/Bahnhofquai ist gut neun Mio. Franken schwer (wir berichteten) und hätte bereits im Jahr 2018 gestartet werden sollen. Ein Kontakt mit dem Bau- und Justizdepartement kam gestern nicht zustande.

1 von 1 15.01.20, 10:28